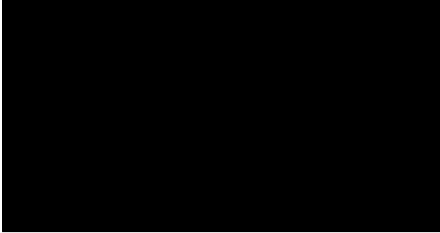




Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn
Einschreiben mit Rückschein



Leiter der Unterabteilung LA 2

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4002
FAX +49 (0)228 99-300-807-4002

ual-la2@bmvf.bund.de
www.bmvf.de

**Betreff: Antrag auf Informationszugang
- Ihr Antrag vom 10.11.2016**

Bezug: Ihre E-Mail vom 10.11.2016
Aktenzeichen: Z 13/2618.6/2-338 IFG
Datum: Bonn, 07.12.2016
Seite 1 von 3

Sehr geehrte 

dem mit o.g. E-Mail gestellten Antrag auf Informationszugang kann nicht entsprochen werden.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

Die auf Ihren Antrag hin in den für die Bearbeitung der Abgasthematik zuständigen Fachreferaten hin durchgeführte Recherche ergab, dass sich für Ihren Antrag ggf. einschlägige Unterlagen im Umfang von 183 Seiten mit dem Inhalt „Handreichung Kommunikation“ in den Akten befinden. Diese Unterlagen bilden den Prozess der hausinternen sowie der ressortübergreifenden Abstimmung der mit dem Antrag angesprochenen „Handreichung für die Kommunikation betreffend die Volkswagen-Thematik“ ab. Der begehrten Übersendung dieser Unterlagen stehen jedoch Ausschlussgründe entgegen:

1. Die o.g. Unterlagen geben den Inhalt der Beratungen von Behörden im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe b) des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wieder (sowohl Beratungen innerhalb des BMVI als auch mit anderen Ressorts). Die öffentliche Zugänglichmachung dieser Unterlagen lässt eine Beeinträchtigung der Be-





Seite 2 von 3

beratungen der beteiligten Behörden erwarten. Zwar ist die angesprochene Handreichung abgestimmt, so dass die zu ihr hinführenden Behördenberatungen abgeschlossen sind. Jedoch kann der von § 3 Nummer 3 Buchstabe b) IFG bezweckte Schutz offener Meinungsbildung und freier Meinungsäußerung als Grundlage innerbehördlicher Beratungen auch über den Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Verfahrens fort dauern (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.07.2011, 7 B 14/11, Textziffer 5 bei Juris). Denn die Erwartung von Behördenmitarbeitern, dass die Inhalte von ihnen geführter künftiger innerbehördlicher Beratungen öffentlich bekannt werden, kann ihre Bereitschaft zur offenen Meinungsäußerung in solchen Beratungen beeinträchtigen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Gegenstand der bereits abgeschlossenen behördlichen Beratungen zugleich auch der Gegenstand laufender behördlicher Beratungen ist, bezüglich derer mit Anträgen auf Zugang auf der Grundlage des Informationsfreiheitsrechts zu rechnen ist. So verhält es sich hier: Die Volkswagen-Abgasthematik ist ein nach wie vor nicht abgeschlossener Gesamtvorgang, wie sich bereits an der Tatsache zeigt, dass die Arbeiten der seitens des BMVI eingesetzten Untersuchungskommission nach wie vor andauern. Auch die Arbeiten des 5. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Abgasthematik dauern an. Die effektive Behandlung sowohl der politischen als auch der verwaltungsrechtlich gebotenen Folgen der Manipulationsvorwürfe, erfordert einen offenen, nicht von der Erwartung baldigen öffentlichen Bekanntwerdens der Beratungsinhalte beeinträchtigten Meinungs austausch.

2. Gleiches ergibt sich bei Anwendung des Umweltinformationsgesetzes (UIG). § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UIG schützt die Vertraulichkeit von Beratungen informationspflichtiger Stellen vor nachteiligen Auswirkungen, wobei die Norm selbst die Anordnung der Vertraulichkeit enthält (Bundestags-Drucksache 15/3406, S. 19). Wie bei § 3 Nummer 3 Buchstabe b) IFG kann auch hier der Schutz der Vertraulichkeit den Abschluss des Beratungsvorgangs überdauern (BVerwG, Urteil vom 02.08.2012 – 7 C 7/12 – Rn. 28 - 30 bei juris). Dies ist hier aus dem vorstehend zum IFG angeführten Grund der Fall.
3. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass dem Antrag auf Informationszugang neben den im Informationsfreiheitsrecht (IFG / UIG) normierten Ausschlussgründen auch der ungeschriebene Aus-





Seite 3 von 3

schlussgrund des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegensteht. Diese Rechtsfigur hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung entwickelt und gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch gegenüber Auskunftsansprüchen von Bürgern (BVerwG, Urteil vom 03.11.2011, 7 C 3.11, Rn. 30). Im laufenden Verfahren oder während der Vorbereitung einer Kabinetts- oder Ressortentscheidung fallen solche Unterlagen in den Anwendungsbereich des Ausschlussgrundes, die zur Vorbereitung der Regierungsentscheidung verwendet werden.

Die Nichterhebung von Gebühren und Auslagen beruht auf §§ 10 Absatz 3 Satz 2 IFG in Verbindung mit 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Bundesgebührengesetz sowie auf § 3 Umweltinformationsgebührenverordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

